

Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Inkrafttreten ab 03.03.2022)

Zum Schutz des teilweise hohen Anteils von Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben, ist es angezeigt, für Besuche in diesen Einrichtungen Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen und infektionshygienischen Vorgaben zu treffen.

Im Rahmen dieser Vorgaben und behördlichen Anordnungen hat jede Einrichtung – **unter Beteiligung der Bewohnerbeiräte** – ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept auf der Grundlage von § 15a Absatz 1 Nummer 1 Corona-Bekämpfungsverordnung und unter Beachtung der vorliegend formulierten Grundsätze und Hinweise zu erarbeiten.

Danach sind im Besuchskonzept bei Personen mit Teilhabebeschränkungen, die ausschließen, dass Hygiene- und Abstandsregelungen selbständig eingehalten werden, nicht nur bauliche und besucherlenkende strukturelle Maßnahmen, sondern auch pädagogisch-didaktische Ansätze der Leistungserbringung zu beschreiben, die einzelfallorientiert eine Begegnung mit ihren Angehörigen ermöglichen.

Empfehlungen als Mindestvorgaben für die Besuche in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe

1. Umsetzung durch die Einrichtung:

- Entsprechend der Gegebenheiten vor Ort (einschließlich des zu nutzenden Außengeländes) sind Besucherströme so zu gestalten, dass die empfohlenen Abstands- und Hygienemaßnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung eingehalten werden können.
- Im Rahmen privater Zusammenkünfte gilt für die Besucher*innen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil in allen geschlossenen Räumen.
- Für jeden Besuch müssen die Besucher*innen über ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen (ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein). Die Betreiber*innen der Wohneinrichtungen müssen vor Ort entsprechende Testungen an mindestens drei Tagen pro Woche jeweils mindestens für die Dauer von drei Stunden anbieten, wobei mindestens einer dieser Testzeiträume am Wochenende vorzusehen ist. Die erfolgte Durchführung ist zu bescheinigen. Diesen Testnachweis müssen die Besucher gem. § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG mit sich führen.
- Auch Besucher*innen, die über eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 verfügen, müssen ein entsprechendes Testergebnis vorlegen und mit sich führen.
- Bewohner*innen haben das Recht, auch mit den Besucher*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-BekämpfVO, die für die Gesamtbevölkerung gelten.
- Hinweise auf Hygiene- und Verhaltensregeln (korrektes Tragen einer FFP2-Maske, Händedesinfektion, Abstandsempfehlung, Husten- und Niesetikette)

durch deutliche sichtbare Aushänge an sämtlichen Eingängen in verständlicher Form.

- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen inner- und außerhalb der Einrichtung leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes). Eine Einweisung der Besucher in die korrekte Umsetzung von Hygienemaßnahmen erhöht die Sicherheit. Eine Visualisierung der Maßnahmen unterstützt die korrekte Umsetzung.
- Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden (z.B. Handläufe am Geländer, Türklinken, etc.), sowie Sanitäranlagen, werden regelmäßig gereinigt.
- Innenräume sind regelmäßig zu lüften.
- Auf den Besuchertoiletten sind enge Begegnungen zu vermieden werden, die Möglichkeiten zur Händehygiene müssen einfach erreichbar sein.
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt.
- Soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte.
- Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.

2. Umsetzung durch die Besucher*innen:

- Die Besuche sind jeweils im Vorwege terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*innen zu vereinbaren; ohne vorherige Anmeldung darf eine Einrichtung grundsätzlich nicht betreten werden.
- Für Besuche bedarf es eines höchstens 24 Stunden alten negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus (ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein). Die Betreiber*innen der Wohneinrichtungen müssen vor Ort entsprechende Testungen an mindestens drei Tagen pro Woche jeweils mindestens für die Dauer von drei Stunden anbieten, wobei mindestens einer dieser Testzeiträume am Wochenende vorzusehen ist. Die erfolgte Durchführung ist zu bescheinigen. Diesen Testnachweis müssen die Besucher gem. § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG mit sich führen.
- Auch persönliche Besucher*innen, die über eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 verfügen, müssen ein entsprechendes Testergebnis vorlegen und mit sich führen.
- Die Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 und das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil in allen geschlossenen Räumen der Einrichtung ist zu beachten.
- Die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette sowie zur Händedesinfektion werden beachtet.
- Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in allen geschlossenen Räumen der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil; diese ist mitzubringen.

Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept: Entwicklung einrichtungsspezifischer Mindestvorgaben für das Betreten der Einrichtung in Abhängigkeit der

- allgemeinen Risikobewertung,
- einer Vulnerabilitätsbewertung der Bewohner*innen nach RKI-Kriterien sowie
- einer Bewertung der Teilhabebeeinträchtigungen der Bewohner*innen im Hinblick auf die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Von diesen Regelungen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere/situationsadäquate Maßnahmen gewährleistet wird.